

## Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr vom 26. April 1850



Sitzungs-Protocoll

des Gemeinde-Ausschußes Steyr am 26. April 850.

Gegenwärtige: Herr Bürgermeister Haydinger.

Die Herren Ausschüße: Gaffl, Eysn, Nutzinger, Plersch, Dögnfellner, Göppl, Sonnleitner, Vögerl, Reitmayr, v. Jäger, Redtenbacher, Wickhof, Haller Haratzmüller, Lechner, Pfaffenberger, Stigler.

Das letzte Sitzungsprotokoll vom 23. dß wurde vorgelesen und angenommen.

I. Section.

No. 1933. Das Conscript Amt relationirt ad No. 1094 über die hier üblichen politischen Bothenlöhnungen.

Ist der inliegende Distanzen Ausweis mit Note der kk. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

No. 1111. Lizitations-Protokoll über die Verpachtung der Vorspann u. Schubfuhren für die kk. Hälfte des Mil. Jahres 850.

Ist dieses Lizitationsprotokoll nebst Lizitationsbedingniße u. der Ansageliste der Bezirkshptmannschaft wegen Genehmigung dieses Lizitationsaktes vorzulegen.

No. 1118. Note der kk. Bezirkshptmannschaft um Nachweisungen zu dem Ministerial Rekurse gegen Anton Meerwald.

Der Armeninstitutsrechnungsführung zur innwähnten Nachweisung. Das Zeugniß des Maschinnägel Erzeugers Josef Bach ist zur Ergänzung als der Bestimmung des Tages der Ausfertigung u. der Dienstzeit dem Expedite zur Amtshandlung zuzustellen.

N. 1108. Protokoll über die Wahl des Herrn Johann Haller No. 165 in Voglsang als Viertelmeister dieser Vorstadt an Stelle des verstorbenen Hrn. Kaspar Klausberger.

Diese Wahl wird zur Kenntniß genommen, u. ist das entsprechende Dekret an Hrn. Johan Halber als gewählten Viertelmeister unter Hinweis einer nachträglich erfolgenden Instruction auszufertigen. Hievon ist das Conscriptionsamt rathschlägig zu verständigen.

No. 1107. Schreiben vom Justizamt Ulmerfeld mit Empfangsschein des Johan Pampl. Aufzubewahren.

No. 1119. Indorsatnote der kk. Bezirkshauptmannschaft dto. 22. April Z. 2732 mit dem Ehekonsensgesuche des Johan Gruber.

Die kk. Bez. Hptmannschaft mit Note anzugehen, daß den Bittsteller zur Erwirkung der Aufnahme in den Gemeindeverband an dem Orte seines bleibenden Wohnsitzes u. des daselbst gefundenen gesetzlichen Erwerbes anzuweisen werde.

No. 1112. Distr. Aktuar Willner zeigt den Polizeymann Josef Oberhuber wegen Dienst u. subordinationswidriges Benehmen an.

Der Polizeymann Johan Oberhuber ist von dem versammelten Ausschuße vorzurufen, denselben im Beyseyn des gleichfalls eingeladenen Hrn. Distr. Aktuars Willner eine eindringliche Rüge über sein pflichtvergessenes u. subordinationswidriges Benehmen mit dem Beysatze zu ertheilen, daß bey Wiedervorlage einer ähnlichen Anzeige die Entlassung aus dem Dienste erfolgen wird.

No. 1137. Maãtl. Note mit Anzeige über den abgelaufenen Termin zur Rekursergreifung von Seite des Hrn. Franz Mayrhofer in Betreff des ihm gepfändeten Getreides wegen verweigerten Zahlung eines Strafbetrages per 10 fl CMz.

Zur Wißenschaft u. nach geschehener Aufzeichnung im Protokolle dem Referenten zuzustellen.

No. 974. Neuerliche Anzeige des Polizeyamtes in Betreff der Übertrettung der allgemeinen Stadtordnung von Seite des Frz. Mayrhofer mit Stehenlaßung von Wägen. Dem löbl. Magistrate zur Amtshandlung.

ad No. 974. Relation über die gepflogene Rücksprache zweyer Hrn. Ausschüße zur Abstellung der Übelstände vor dem Posthause infolge polizeyämtl. Anzeige vom 8. April 850 Z. 971. G. Hr. Referent tragt an, daß diese Anzeige dem löbl. Magistrate zur schleunigen Amtshandlung mit dem motivirten Schlußbegehren mittelst nachfolgender Note zugemittelt werden solle. Note: Indem der Gemeindeausschuß die beygeschloßene Anzeige des Polizeyamtes zur unverweilten Amtshandlung dem löbl Magistrate zusendet, sieht er sich in die unabweisliche Nothwendigkeit versetzt, sein Schlußbegehren durch Vorausschickung der leitenden Grundsätze zu motiviren.

- a. Die Gesetzgebung der neuen Zeit kennt keinen Unterschied des Standes noch der Geburt, die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ist in der Reichsverfaßung gewährleistet.
- b. Die selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten weißt im natürlichen Wirkungskreise die Handhabung der Lokalpolizey, als eine der wesentlichsten Aufgaben der Gemeinderepräsentanz gesetzlich zu u. macht bey der damaligen Gliederung dem Maät die unbedingte Vollziehung der dießfalls gefaßten Beschlüße zur verantwortlichen Pflicht.
- c. Das strafrichterliche Verfahren bey schweren Polizeyübertrettungen, insbesonders gegen die öffentliche Sicherheit der Person u. des Eigenthums u. der klar am Tage liegenden Renitenz eines Gemeindegliedes muß mit Nachdruck in möglicher kurzer Zeit zur Abstellung der bedenklichen Nachahmung u. Beseitigung allgemeiner Ärgerniß eingeleitet und durchgeführt werden.

Die Lauigkeit der Vollzugsbehörde u. die erwiesene Gleichgültigkeit für die Beschlüße des Gemeindeausschußes hat den Letzteren in der Achtung der Mitbürger einen für die Allgemeinheit höchst nachtheiligen Eintrag gethan, indem selbe zur gegründeten Vermuthung Raum zuläßt, sich von persönlichen Rücksichten bey den Betheiligten u. Zuwiderhandelnden leiten zu laßen. Gegen den Schlendrian der früheren Zeit, der ekelhaften Schreiberey, um den Gesetze der Form nach zu genügen u. sich nach Willkühr unter den Aktenstoß der strengen Pflichterfüllung zu bergen, muß man sich, feyerlichst verwahren. Gestützt auf das Gesetz wurde in Folge der Anzeige des Polizeyamtes vom 10. Jänner d.J. Z. 133 dem kk. Hrn. Postmeister Franz Mayrhofer auf Grund der eingesehenen früheren Akten u. der seit Jahren dargethanen Mißachtung der bestehenden Vorschriften ein verschärftes Dekret zugemittelt die Nachweisung einer gemietheten Wagenremise u. Beseitigung der aufgestellten Wagen aufgetragen, widrigenfalls ein Pönfall von 10 fl CMz ohne Rücksicht nach Ablauf von 3 Tagen zur Gemeinkaße eingehoben werden müßte. Die Relation des Polizeyamtes vom 25. Jänner Z 361 bewies die alten Übelstande, daher auch der Magistrat um Einhebung des Strafbetrages pr 10 fl CMz angegangen wurde. Da am 12. März in dieser Angelegenheit noch gar nichts geschehen, die Passage nach wie vor gehemmt war, zur Nachtszeit keine Laternen an den an der Straße aufgestellten Wägen angebracht waren, so wurde in der Sitzung obigen Tages die Vorlage sämmtlicher Akten an die kk. Bezirkshauptmannschaft beschloßen u. eingeleitet. Die wiederhohlte Anzeige des Polizeyamtes dto. 22. März l.J. Z. 834 wurde nachträglich der Bezirksbehörde mit der Bitte und Abhilfe und der Erklärung keine Verantwortlichkeit bey der erfolglosen Einwirkung auf das Vollzugsorgan seine Beschlüsse mehr zu tragen, vorgelegt. Die Letztere hat entschieden, daß nicht allein der verwirkte Strafbetrag von 10 fl im Wege der Pfändung eingehoben, sondern in Folge der Anzeige vom 22 März d.J. Z. 834. nach dem §. 174 des Strafgesetzbuches vorgegangen und nicht zu ermüden sey, in der Überwachung u. gesetzlichen Amtshandlung gegen den kk. Hrn. Postmeister. Da nun alle diese Verhandlungen ungeachtet der vollkommenen Billigung u. Unterstützung der kk. Bezirkshauptmannschaft seit den 10. Jänner I.J. bis

8. April beweis der anruhenden Anzeige des Polizeyamtes Z. 974 das gewunschene Resultat nicht lieferten, die Ursache entweder in der Pflichtvernachläßigkeit eines löbl. Magistrates oder der unbeugsamen gesetzwidrigen Hartnäckigkeit des Hrn. Franz Mayrhofer gesucht werden muß, so ergreift der Gemeindeausschuß das letzte und hoffentlich wirksamste Mittel und fordert kraft des ihm im prov. Gemeindegesetze zugestandenen Rechtes u. der ausdrücklichen Verpflichtung von einem löbl. Magistrate die unverweigerliche Nachweisung des Vollzugs und Vorlage desselben bis 30. April.

- 1. Daß der kk. Postmeister Hr. Franz Mayrhofer dem Dekr. v. 10. Jänner durch Miethung einer Wagenremise Folge geleistet.
- 2. Der Erlag der verhängten Strafe von 10 fl CMz.
- 3. Die Durchführung des §. 174 des Strafgesetzbuches auf Grund der polizeylichen Anzeige dto. 22. März d.J. Z. 834. von der kk. Bezirkshauptmannschaft angeordnet.
- 4. Die entsprechende Amtshandlung über die jüngste Vorlage der Übertrettung der poliz. Vorschriften dto. 8. April Z. 974 mit dem Beisatze, daß der Gemeinde Ausschuß um der Selbstachtung wegen bey Unterlaßung der von 1 bis 4 geforderten Nachweisungen, unnachsichtlich bey dem von Seite des Magistrates mit der Ausführung betrauten Beamten am 1. May die Gehaltsperre, d.i. die vorschußweise Erhebung aus der Stadtkaßa auf Kosten des a.h. Aerars verfügen, unter Beylage einer Abschrift dieser Note den ganzen Fall nebst allen Vorakten zum Beweise der Amtirung in der Zeit dem kk. Oberlandesgerichte in Linz vorlegen, insbesonders aber das Individuum des Magistrates mit der Bitte nahmhaft machen werde, gegen dasselbe nach dem Disciplinargesetze ohne Rücksicht vorzugehen.

Die übrigen Hrn. G. Räthe sind der Meinung, daß es mit der Realisirung dieses Antrages einstweilen zu unterbleiben habe, nachdem von Seite des Magistrats der Vollzug der aufgetragenen Amtshandlung gegen Franz Mayrhofer ohnedieß vollführt werde, daher Beschluß per majora.

## II. Section.

No. 1144. Anzeige der I. Section in Betreff der Betheilung des Maurergesellen Franz Ritzberger mit tägl. 40 xr E.Sch.

Da nun der Armen Institutspfründner Franz Kitzberger in Ennsdorf No. 263 wieder gesund u arbeitsfähig ist, so hat seine Betheilung aus dem Armen-Institute vom 5. April 850, wo er die letzte Betheilung erhielt, aufzuhören, wovon die Armeninstituts Rechnungsführung u. der betreffende Hr. Armenvater Geisberger rathschlägig zu verständigen.

No. 1124. Katharina Grosauer Inwohnerin in Ort bittet und Erhöhung ihrer Armen Portion. Hat sich Bittstellerin über ihr sittliches Verhalten, dann Zuständigkeit nach Steyr auszuweisen u. bey der nächsten Armen Coon zu erscheinen.

No. 1102. Jakob Freysleben Inwohner im Steyrdorf bittet um gnädige Bedachtname bey Vertheilung der Pacher'schen Pfründen u. bis dahin um eine Armen Portion.

Hinsichtlich der Bedachtnahme bey Verleitung der Pacher'schen Pfründen hat sich der vorbenannte Bittsteller an Hrn. Seidl in Ennsdorf zu verwenden, wovon Freysleben mit Rückschluß seines Bürgerbriefes zu verständigen ist, hinsichtlich einer einstweiligen Betheilung aus dem Armeninstitute hat Bittsteller zur nächsten Armen Coon zu erscheinen.

III. Section.

No. 1082. Empfangsschein des W. Jagemann. Aufzubewahren.

No. 1085. Note der kk. Grundentlastungs Bezirkscoon mit Auszug aus der Zehentfaßion zur Vorname der der allfälligen Aenderungen, u. Wiedervorlage bis 10. Mai 850.

Den Rechnungslegern zur ungesäumten Änderung u. Wiedervorlage an die bezeichnete Behörde bis 18 May d.J.

No. 1086. Dieselbe Note hinsichtl. der beym Stadtpfarrkirchenamte befindlichen zehentpflichtigen Grundstücke.

Erledigt wie oben u. Wiedervorlage bis 15. May

No. 1087. Dasselbe über jene des Stadtpfarrkirchen und des 4 Benefizienamtes. Erledigt wie ad No. 1086 u. Vorlage bis 5. May.

No. 1088. Dasselbe von jenen des Bruderhausamtes. Erledigt wie oben und Wiedervorlage bis 20. May.

No. 1089. Dasselbe mit jenen des Bürgerspitals.

do. do. u. Vorlage bis 1. May.

No. 1090. Dasselbe mit jenen des 4 Benefizienamtes.

do. do. u. Wiedervorlage bis 25. May.

No. 1093. Protokoll mit Roman Wurzer wegen Berichtigung seines Taxrückstandes.

Hierauf ist die Execution auf das Haus des Schuldners zu führen, weswegen der H. Sekr. Neumayr das Nöthige zu veranlaßen.

No. 1122. Die ingefertigten Beamten u. Diener bitten um gnädige Bewilligung des ferneren Fortbezuges ihrer 10 % Gehalts Zuschüße.

Den Herrn Bittstellern wird der 10 % Zuschuß auf ein weiteres Monat zu beheben bewilligt, wovon selben zur Wissenschaft u. das Kaßaamt zur Zahlung & sothanigen Einschaltung in die Patr. Gr. u. Verw. Kosten Rechnung pro aerario rathschlägig zu verständigen.

No. 1127. Das Expedit bittet und weitere Verlängerung des Diurnums pr täglichen 30 xr CMz für den Diurnisten Johan Petz.

Dem Herrn Johann Petz wird der Bezug des Diurnums bis 12. May d.J. bewilligt, wovon derselbe u. das Kaßaamt rathschlägig zu verständigen.

No. 1126. Joh. Lpt. Schlager bgl. Hausbesitzer bittet um Bewilligung der inbezeichneten Raten zur Tilgung seines Inteen Rückstandes.

Dem Hrn. Bittsteller werden die Zahlungstermine u. zwar 60 fl CMz pr 10. July 850 & 60 fl pr 10. Okt zur Berichtigung der rückständigen Inteen für dießmal aus inangeführten Gründen bewilliget mit dem Bedeuten für das nächst verfallene Inteen zur Verfallzeit Sorge zu tragen. Hievon wird derselbe zur Wißenschaft u. Darnachachtung u. das Kaßaamt zur Vermerkung der Zahlungstermine rathschlägig verständiget.

No. 1128. Das Kaßaamt überreicht ad No 1115 einen Extract aus der kreisämtl. adjustirten Repartition über die ao 842 auferlaufenen Aicheter Schulhausbaukosten zu Steyr u. der in dieser Beziehung nach bestehenden Ausstände.

In beglaubigter Abschrift nach §. 29 der Instruktion v. 9. Okt. 849 Z. 333 P. O. an die betreffende Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Verfügung u. resp. Erfolgung mit Schreiben zu übergeben.

No. 1149. Erinnerung wegen Abnahme der Montoursstücke nach dem Landgerichtsdiener Katzenbeißer.

Die empfangenen Montursstücke, welche der Landgerichtsdiener Katzenbeißer von der Gemeinde erhalten u. später von Seite des a.h. Aerars angeschafft u. bestritten wurden, dürften aus der Verlaäfts geschieden & zur Verfügung der Gemeinde oder des Staates gestellt werden.

No. 1150. Erinnerung wegen der I. Instruktion vom 9. Okt. 849 Z. 333 §. 28 abzugebenden Erklärung die Übernahme der weltlichen Vogtey Geschäfte über Stiftungskörper gegen den Bezug der üblichen Stiftungsperzeptionsgebühren betreffend.

Nachdem die Vogteygeschäfte des Mildenversorgungsfondes u. der Kirchen stets vom Magistrate besorgt wurden, Ersterer als Dominium betrachtet u. letztere wegen steter Übersicht der Gebahrung u. wahrscheinlicher Vorlage der Rechnungen an die höhern Behörden, von Seite der Gemeinde durchaus nicht weggelassen werden dürfte, so ist die laut §. 28 der Instruktion abzugebende Erklärung, daß die Gemeinde die Besorgung der Geschäfte der weltlichen Vogtey über Stiftungskörper gegen Bezug der üblichen Stiftungs-Perzeptionsgebühren übernimmt, bey der Landes Commission einzubringen. Hievon ist der Hr. Sekr. Neumayr zur Verfaßung dieser Erklärung u. Vorlage derselben zur Unterschrift u. Weiterbeförderung durch Vorhalt zu verständigen.

## IV. Section

No. 1056. Protokoll über den Augenschein im Aicheter Schulhaus.

In Erledigung deßen erhält der Hr. Baumeister Huber den Auftrag, über die als dringlich befundenen Reparaturen ehestens einen Kostenanschlag hieher vorzulegen.

No. 1073. Jakob Irk Oberlehrer in der Aichetschule bittet um gütige Zahlungsanweisung für mehrere im Jahre 846 bezalte Reparaturen.

Werden diese von Hrn. Irk ausgelegten 3 fl 56 xr CMz aus der betreffenden Kaßa demselben angewiesen

No. 1110. Die ingefertigten Schullehrer bitten um gnädige Anschaffung des Schulbrennholzes pro 1850/51.

Der Ankauf von 36 Klftr weichen 36 zöll. Scheiter nebst Ablieferung an die benannten Schulhäuser wird dem Hrn. Bauverwalter mit dem Bemerken übertragen, für gute Qualität u. billigen Preiß besorgt zu seyn, nach dem Vollzug sich selber s. Z. durch Vortage ausweisen.

No. 1134. Note des Herrn Buhnenmeisters Haas mit 1 Plann nebst 8 Überschlägen und der Anzeige, daß er in Folge Dekrets des h. Handelsministerium zum Ingenieur Assistenten in Linz ernannt worden ist.

Ist der Empfang der retournirten Schriften s. Plan zu bestättigen und zugleich nebst Glückwunsch zur neuen Anstellung der Dank für die bey dem Adaptirungsbau im Exjesuitengebäude geleisteten ersprießlichen Dienste der verbindlichste Dank auszudrücken.

No. 1141. Herr Referent der IV. Section bringt nachfolgenden an den Hrn. Landesgerichtspräsidenten stilisirten Bericht in Betreff der Bevorwortung der Enthebung der Kommune von dem projektirten Arrestbau zunächst des Exjesuitengebäudes u. Erwirkung der Annahme des angebothenen Äquivalents bey einem h. Justiz Ministerium in Vortrag, mit welchen sämmtl. anwesenden Hrn. Gemeinderäthe einverstanden sind.

Hochlöbl. kk. Landesgerichts-Praesidium!

Die Repräsentanz der Stadtgemeinde Steyr hat in treuer Bewährung des regen patriotischen Sinnes der hiesigen Bewohner zur Schonung des Staatsschatzes u. zur Forderung der hochwichtigen

Reformen des Gerichtswesens sich verbindlich gemacht, nicht nur die Adaptirung des hiesigen Exjesuitengebäudes zum kk. Landes- u. Bezirksgericht, sondern auch den Bau den Arreste samt nöthigen Nebenlokalitäten auf Kosten der Kommune zu bewerkstelligen. Trotz aller Hinderniße welche eine beispielloß schlechte Jahreszeit dem Werke entgegenthürmte, naht Ersterer in Kürze seiner Vollendung und mit besonderen Vergnügen empfing der G.R. den Ausdruck der Zufriedenheit, womit E. W. durch die sehr geschätzte Zuschrift v. 18. dß. Z. 51. Pr. seinen Bemühungen Anerkennung zu Theil werden ließen. Nach der nunmehr in Bälde zu erwartenden Möglichkeit der Übergabe dieses Gebäudes an die hohe Staatsverwaltung, läge der Gemeinde laut §. 3 des von h. kk. ministerl. Coon aufgenommenen Protokolles dto. 27. Aug 849 der Angriff des Baues von 30 den Anforderungen der Humanität entsprechenden Arreste sammt Nebenlokalitäten, Wohnung des Kerkermeisters u. für das Aufsichtspersonale mit Benützung der Lokalitäten No. 40, 50, 51 des Exjesuitengebäudes mittelst eines im Innern des Hofraumes im Vierecke aufzuführenden Neubaues — ob. Bey genauer Prüfung dieses Planes stellen sich jedoch so viele mit den oben aufgezählten Bedingungen völlig unvereinbare Hinderniße dar daß der gefertigte G. R. nur seiner Pflicht zu entsprechen glaubt, wenn er hochdieselben hierauf aufmerksam macht u. ergebenst bittet: Diese Bedenken nebst dem Antrage eines genügenden Ersatzes gefälligst zu prüfen und höhern Orts gutächtlich einbegleiten zu wollen. Unter diese Bedenken erlaubt sich der G. R. zu zählen:

- 1. Zeigt ein Blick auf das zum Bau ausgewählte, zugleich einzige in unmittelbarer Nähe des Landesgerichtshauses vorhandene Terrain, daß das Arresthaus kein Viereck, sondern nur ein längliches schmales Gebäude von 3 Stockwerken werden kann. Dieses müßte
- theils am Felsen, theils an dem höher gelegenen Garten des Anrainers Erb angebaut werden, daher Näße u. Feuchtigkeit wenigstens in den 2 unteren Geschoßen unvermeidlich, umsomehr, als vor dem sogenannten Taborberg bey Thauwetter und starken Regengüßen große Wassermengen abfließen, dahero
- 3. selbst, wenn das Gebäude mit aller Solidität erbaut wird, bald Reparaturkosten für den Statt erfolgen u. auch die Beheitzung sich bedeutend höher belaufen müßten. Von höchster Wichtigkeit ist
- 4. daß bey der beständigen Feuchtigkeit, dann Mangel an Luft u. Wärme die größte Gefahr in Hinsicht der Gesundheit der Sträflinge in gewißer und naher Aussicht steht.
- 5. Würde das Gebäude in keinem Falle die nöthige Sicherheit darbiethen, da ein Entkommen verwegener Arrestanten wegen der Örtlichkeit sehr nahe liegt, daher beständig mehrere Wachposten erforderlich wären u. auch die Verfolgung wegen der vielen anstoßenden, terrassenförmig aufsteigende mit Mauern, Gebüsch u. Zäunen versehenen Gärten der Ortschaft Ort eine Verfolgung ungemein erschweren und leicht ganz vereiteln würden.
- 6. Biethet der viel besuchte lose Tabor die Einsicht in den Bewegungshof der Gefangenen, welche durch keinen wie immer gearteten Bau verhindert werden könnte. Endlich
- 7. würde das beantragte Arrestgebäude da der ganze Raum vom vordern Mauerwerk des Exjesuitengebäudes bis zum Felsen nur 6° 1' 0", in der Mitte 7° 3' 0", am Orte 8° 3' 0", folglich der erübrigende Zwischenraum nicht mehr als 2° 2' 0" beträgt, dem Landgerichtsgebäude, auf dieser ganzen Front nothwendig Licht, Luft u. die Aussicht nach seiner ganzen Tiefe verbauen.

In Anbetracht dieser nicht zu beseitigenden Übelstände u. in ferneren Anbetracht des übermäßigen Kosten, welchen dieser Bau der Kommune verursachen würde u. die die Repräsentanten der Stadtgemeinde zu beseitigen bey ihrem Gewissen verpflichtet sind, hat sich der Ausschuß entschloßen, das der Stadt eigenthümliche Exzöllestinergebäude, welches seines Dafürhaltens alle Erforderniße eines Arresthofes vereinigt, zu folgenden Bedingungen an den Staat zur fortwährenden unentgeldlichen Benützung für die Dauer dieses Gebäudes als Arresthaus zu überlaßen.

- A. Vorbehalt des Eigenthums des Gebäudes.
- B. Vorbehalt der Localitäten, welche gegenwärtig der Gewerbverein und die untere Realschule inne haben, da sich die Gemeinde hiezu verpflichtete, des Theatergebäudes nämlich des Schauspielhauses, der Garderobe, des anstoßenden Magazins der Wohnung des Theatermeisters, u. einer geeigneten zu 3 oder 4 Arreste zum künftigen Bedarfe zur Ausübung der Lokalpolizey u. für Schüblinge. Ferner das Artillerie Zeughaus u. Polizeywohnung, welche Bestandtheile bey dem Umfange dieses Gebäudes ohne Störung der Sicherheit isolirt von dem eigentlichen Arresten leicht zu ermitteln sind.
- C. Neuere Reparaturen in Beziehung auf die ordentliche Herhaltung des ganzen Gebäudes u. sonstigen Kosten sind von Seite des h. Aerars so lange zu bestreiten, als selbes in der Benützung ist.

Dagegen verpflichtet sich die Kommune die zur festgeletzten Zahl von 30 noch fehlenden Arreste nebst den erforderlichen Appertinenzien eines Arrestgebäudes, wie sie im 3. §. des erwähnten Protokolls v. 27. Aug. 849 näher bezeichnet sind, auf ihre Kosten ohne Anspruch auf Ersatz nach erfolgter hoher Genehmigung alsogleich herzustellen.

Was die Anwendbarkeit dieses Gebäudes betrifft, so erlaubt sich der G. R. in Kürze zu bemerken, daß es bey einer gefälligst anzuordnenden Untersuchung durch Fachmänner gewiß allen Anforderungen der Humanität, Sicherheit, u. Zweckmäßigkeit entsprechen wird. Es ist fest u. solid gebaut bis ins 2. Stockwerk durchgehends gewölbt, trocken, geräumig, mit guten luftigen Trockenböden den nötigen Verhörszimmern, einer Badstube u. Reinigungsküche versehen. Es ist der nöthige Bewegungshof gegenwärtig Garten — mitten im Gebäude u. noch ein zweyter kleinerer Hof vorhanden. Es besteht durch die Lage u. Bauart und gänzliche Absonderung der Gefangenen von der Außenwelt, wodurch in Verbindung mit der rückwärtigen Mauer u. dem sogenannten Stadtgraben die Bewachung sehr erleichtert wird. Es besteht ein großes Einfahrtsthor mit einem zum Umlenken eine Wagens hinreichenden mit hohen Mauern umschloßenen Hoff u. ist dieses Thor von jener des kk. Landgerichtshofes nur 206 Klftr entfernt, wovon noch die größte Strecke durch die wenig frequente sogenannte Berggaße geht. Die ebenfalls schon vorhandenen 2 großen gewölbten Gänge mit in der Höhe angebrachten vergitterten Fenster, welche nicht mehr als 3' Lange u. 1 Schuh Höhe messen, wären für die Gesundheit der Sträflinge sehr zuträglich, da selbe sich selbst bey schlechtem Wetter darin ergehen können, ohne mit den übrigen Gefangenen in Berührung zu kommen. Zu all diesen Beweggründen tritt noch hinzu, daß die prov. Benützung einer Anzahl Arreste in diesem Gebäude mit der hohen Staatsverwaltung bereits abgeschloßen, und solche auch hergestellt sind, u. daß vertragsmäßig stipulirt ist, daß die Lokalität bey Restituirung wieder in den frühern Stand gesetzt werden muß. Würde nun der projektirte Neubau verfügt, so würde die h. Staatsverwaltung in Unkosten versetzt, die sonst erspart sind.

Übrigens erlaubt sich der G. R. noch beyzufügen, daß die Adaptirungskosten des Exjesuiten Gebäudes die Voranschläge weit übersteigen, daß die Finanzen der Stadtgemeinde sehr geschwächt u. die pecuniären Kräfte der zahlungsfähigen Bürger umso mehr einer Schonung bedürfen als dieselben eben jetzt von den bevorstehenden Landesfürstl. Steuern, in andere Giebigkeiten empfindlich in Anspruch genommen werden.

Geruhen E. Hochwohlgeb. diese wohlerwogene im Intereße des Staates und unserer Mandanten gemachte Vorstellung geneigt zu würdigen u. die Bitte des ergebenst Gefertigten bevorwortend unterstützt an ein hohes Ministerium gelangen zu laßen; die Gemeinde Steyr von dem projektirten Bau des neuen Arresthauses gnädigst zu entheben u. dagegen das angebothene Aequivalent zu genehmigen. Schlüßlich erlaubt sich die Stadtgemeinde noch die Bemerkung anzureihen, daß selbe auch jene Lokalitäten, welche gegenwärtig von den beyden Jahrgängen der IV. Klaße der hiesigen kk. Hauptschule provisorisch u. von dem hiesigen Gewerbsverein benützt werden, gleichfalls zur unentgeldlichen Benutzung abzutreten sich bereiterklärt, vom für die anderweitige definitive Unterbringung der Erstern durch die hiezu berufene kk. Behörde Sorge getragen wird, wodurch sich

die Aussicht eröffnet, daß für den Fall der Erweiterung des hiesigen kk. Landesgerichts Sprengels die Zahl der Arreste leicht auf 50 erhöht werden kann.

Beschluß wurde einstimmig angenommen.

V. Section

No. 1097. Mag. Indorsat v. 22. Apr. mit dem Vernehmungs-Protokoll des Benedikt Glinz pto Gewerbsstörung.

Ist dieses Protokoll sammt dem abverlangten mag. Bescheid vom 7. Septbr. der löbl. kk. Bez. Hptmannschaft mit Renote zuzumitteln.

VI. Section

No. 1138. Franz Wittigschlager überreicht den Conto über das für die 3 Krankenhäuser angeschaffte Holz pr 364 fl 59 xr CMz.

Der Mild. Verh. Fonds Rechn. Führung zur Zahlung mit 364 fl 59 xr CMz.

No. 1109. Empfangsbestättigg der kk. Bez. Hptmannschaft über die eingesandten Verpflegskosten des Joh. Zaunmayr.

Zur Wißenschaft u. aufzubewahren.

No. 1116. Schreiben vom Kaiserjäger Regmt wegen Einsendung des Todtenscheines für den verstorbenen Karl Larcher.

Dem Expedite mit dem Antrage den Todtenschein für den Kaiserjäger Karl Larcher u. im Falle auch für Johan Steinlechner auszustellen, u. mit Schreiben, in welchem bemerkt wird, daß die Todtenscheine an das Militär Oberkommando in Linz beyliegen, einzusenden.

Haydinger M. Lechner Anton Haller Wickhoff Degenfellner Plersch Nutzinger Gaffl

Amtmann Schriftführer